

**BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG DER
TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM BEREICH „AM BÖSEN BRUNNEN“ DER STADT OTTWEILER**

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in öffentlicher Sitzung am **23.07.2015** die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Bösen Brunnen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) beschlossen.

Mit Bescheid vom **26.01.2016, Az.: E/1-2 – 12/15 Be** hat das Ministerium für Inneres und Sport die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Bösen Brunnen“, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Bösen Brunnen“, wirksam.

Jedermann kann die Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung bei der **Stadt Ottweiler, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt - Zimmer 20** während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ottweiler, 16.03.2016
gez. Holger Schäfer
(Bürgermeister)